Stadt Lohne Die Bürgermeisterin



Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

1. Jahrgang

Ausgegeben am 24. November 2022

Nr. 03/2022

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBI. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden "Verband") am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Abfuhren von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von dem an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Als Abfuhr in diesem Sinne gelten auch durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 81,62 Euro.
- (2) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 163,24 Euro. Dies gilt nur, soweit die Abfuhr zu dieser Zeit durch den/die Grundstückseigentümer/in veranlasst wurde; anderenfalls bemisst sich die Grundgebühr nach Abs. 1.
- (3) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,17 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 49,02 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Im Falle von § 3 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der vorzeitigen Beendigung der Abfuhr.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter
 gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband
 die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die
 Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung des Gebührenbescheides benennen.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Compindo Dalaura	Vortrag zur Übernehme und Durch	Klaratallunga und Fraën
Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Bakum durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 11.12.2000	vom 11.12.2000, unterzeichnet
		am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Barßel durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 05.07.2004	vom 05.07.2004, unterzeichnet
		am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Stadt Bassum durch den OOWV vom	Aufgabenübertragungsvertrag
	19.12.2000	vom 19.12.2000, unterzeichnet
		am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Ergänzungsvereinbarung zum
	führung der Abwasserbeseitigung der	Aufgabenübertragungsvertrag
	Gemeinde Berne durch den OOWV	vom 03.12.1998, unterzeichnet
	vom 03.12.1998	am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Bösel durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 20.10.2000	vom 20.10.2000, unterzeichnet
	Voiii 20.10.2000	am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Otaat Brake	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Stadt Brake durch den OOWV vom	Aufgabenübertragungsvertrag
	31.08.2000	vom 31.08.2000, unterzeichnet
	31.00.2000	am 26.07./01.08.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Butjadingen	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
Duljadingen	Gemeinde Butjadingen durch den	Aufgabenübertragungsvertrag
	OOWV vom 20.12.2000	vom 20.12.2000, unterzeichnet
	0000 0 00111 20.12.2000	-
Comoindo	Vertree zur Übernehme und Durch	am 09.07./14.07.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Cappeln	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Cappeln durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 03.12.2008	vom 03.12.2008, unterzeichnet
0, 1, 5		am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Stadt Damme durch den OOWV vom	Aufgabenübertragungsvertrag
	01.07.2004	vom 01.07.2004, unterzeichnet
		am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Stadt Dinklage durch den OOWV vom	Aufgabenübertragungsvertrag
	26.07.2005	vom 26.07.2005, unterzeichnet
		am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Ergänzungsvereinbarung zum
	führung der Abwasserbeseitigung der	Aufgabenübertragungsvertrag
	Stadt Elsfleth durch den OOWV vom	vom 29.03.1999, unterzeichnet
	16.12./21.12.1998	am 24.02./02.03.2021
L		

Comtoonsisses	Vortrog zur Übernehme und Durch	Ergönzungereich amma ausst
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag
ESELIS	Samtgemeinde Esens durch den	vom 22.12.1999, unterzeichnet
	OOWV vom 22.12.1999	am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Ergänzungsvereinbarung zum
(Oldb.)	führung der Abwasserbeseitigung der	Aufgabenübertragungsvertrag
(Olub.)	Gemeinde Essen (Oldb.) durch den	vom 24.06.1999, unterzeichnet
	OOWV vom 24.06.1999	am 25.03./31.03.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Ergänzungsvereinbarung zum
Ganderkesee	führung der Abwasserbeseitigung der	Aufgabenübertragungsvertrag
Ganderkesee	Gemeinde Ganderkesee durch den	
	OOWV vom 22.04.2005	vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Comoindo Hagan		
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
im bremischen	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Hagen im Bremischen	Aufgabenübertragungsvertrag
	durch den OOWV vom 19.11.2002	vom 19.11.2002, unterzeichnet
O a ma a im ala I lattara	Vartua a mun Üb ara ab ra a vua d Dunah	am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Hatten durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 21.02.2008	vom 21.02.2008, unterzeichnet
Carracia da	Ventue a mun Überne ebree e voe d Duneb	am 17.09./05.11.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Holdorf	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Holdorf durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 16.12.2003	vom 16.12.2003, unterzeichnet
Gemeinde Hude	Vortrog with the sea character of Direch	am 19.10./21.10.2021
Gemeinde nude	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Ergänzungsvereinbarung zum
	führung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 28.10.1998	vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Gemeinde Jade	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Gemeinde Jade durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 26.11.2004	vom 26.11.2004, unterzeichnet
	VOIII 20.11.2004	am 10.08./23.08.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	
Lastrup	führung der Abwasserbeseitigung der	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum
Lastrup	Gemeinde Lastrup durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 07.05.2004	vom 07.05.2004, unterzeichnet
	VOIII 07.00.2007	am 12.07./19.07.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Lemwerder	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
LOTTIWOTOG	Gemeinde Lemwerder durch den	Aufgabenübertragungsvertrag
	OOWV vom 01.03.2005	vom 01.03.2005, unterzeichnet
	000000000000000000000000000000000000000	am 20.07./26.07.2021
Gemeinde	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Lindern	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
LITUGITI	Gemeinde Lindern durch den OOWV	Aufgabenübertragungsvertrag
	vom 02.12.2008	vom 02.12.2008, unterzeichnet
	VOIII 02. 12.2000	am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durch-	Klarstellungs- und Ergän-
Juan Lonno	führung der Abwasserbeseitigung der	zungsvereinbarung zum
	Stadt Lohne durch den OOWV vom	Aufgabenübertragungsvertrag
	25.11.2004	vom 25.11.2004, unterzeichnet
	20.11.2007	am 24.01./07.02.2022
		an 27.01./01.02.2022

Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durch- führung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergän- zungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021